

Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") für Produkte und Dienstleistungen der Exaddon AG

Stand: 1. Januar 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen von Exaddon.
- 1.2 Andere Bedingungen, namentlich Einkaufsbedingungen der Kunden, sind nur gültig, wenn sie von Exaddon vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3 Angebote (Offerten) von Exaddon in Preislisten, in Prospekten, auf dem Internet etc. sind unverbindlich.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ABG ungültig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Ungültige, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere schriftlichen Offerten sind vom Datum der Ausstellung an 30 Tage gültig, sofern auf der Offerte keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist. Im Falle von wesentlichen Währungsschwankungen (Auf- oder Abwertung von mehr als 2% ab Ausstellungsdatum) verliert die Offerte ihre Gültigkeit.
- 2.2 Bestellungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie von Exaddon schriftlich bestätigt worden sind (Auftragsbestätigung bzw. Rechnungsstellung). Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen.
- 2.3 Telefaxsendungen und E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise netto ab Werk (EXW gemäss Incoterms 2010) in Schweizer Franken (CHF), exkl. MWST, unversichert, unverzollt und ohne sonstige Steuern und Abgaben. Mit Ausnahme der Verpackung gehen sämtliche Versand- und Frachtkosten zulasten des Kunden.

3.2 Sofern im Angebot (Offerte) nicht anders vermerkt, stellt Exaddon dem Kunden zum Zeitpunkt der Auslieferung Rechnung. Diese ist innerhalb von **14 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug am Sitz von Exaddon zur Zahlung fällig. Abweichungen von dieser Zahlungsfrist bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

- 3.3 Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, hat er Exaddon einen Verzugszins von 1% (ein Prozent) pro Monat sowie eine Entschädigung von CHF 100.– für den administrativen Aufwand zu bezahlen.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug behält sich Exaddon die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen, inkl. weiterer Teillieferungen, vor und kann Vorauszahlung verlangen.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Exaddon ist bemüht, die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen einzuhalten, doch kann sie für deren Einhaltung keine bindenden Zusicherungen abgeben. Der Kunde ist bei Lieferverzug nicht berechtigt, von der betroffenen Bestellung und/oder diesem Vertrag zurückzutreten; diesfalls stehen ihm auch keine Schadenersatzansprüche zu.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die bestellten Produkte am Sitz von Exaddon zur Abholung bereit sind.
- 4.3 Exaddon behält sich das Recht vor, die bestellten Produkte mit Eigentumsvorbehalt an den Kunden zu übertragen und kann den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehalsregister am Sitz des Kunden eintragen.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Exaddon gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Exaddon übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Produkte den Anforderungen und Zwecken des Kunden und von dessen Abnehmern genügen. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Produkte sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Kunde bzw. dessen Abnehmer.
- 5.2 Sollten dem Kunden gelieferte Produkte mangelhaft sein, so hat der Kunde dies innert fünf Tagen nach Erhalt der Lieferung Exaddon schriftlich anzuzeigen. Ergeben sich später solche (versteckte) Mängel, muss sie der Kunde Exaddon innert fünf

Tagen nach deren Entdeckung schriftlich anzeigen.

- 5.3 Der Kunde kann nur die Behebung des Mangels durch Exaddon oder, sollte dies nicht möglich sein, Ersatzlieferung verlangen. Der Kunde hat mangelhafte Produkte auf eigene Kosten zu vernichten.
- 5.4 Soweit gesetzlich zulässig wird jegliche Haftung von Exaddon ausgeschlossen.
- 5.5 Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln der Produkte verjähren mit Ablauf **12 Monaten** nachdem der Kunde die mangelhaften Produkte geliefert erhalten hat.

6. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen, Know-how, Daten, Materialien und Kenntnisse betreffend Exaddon, die Produkte, Kunden oder andere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Exaddon, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden oder anderweitig zur Kenntnis gelangen, als streng vertraulich zu behandeln und nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu nutzen oder nutzen zu lassen. Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht gilt während der gesamten Dauer dieses Vertrages sowie zusätzlich während einer Dauer von fünf Jahren nach dessen Beendigung.

7. Immaterialgüterrechte

Exaddon behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Design-, Urheber-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an den Produkten, ihrem Know-how und dem Kunden allfällig zur Verfügung gestellten technischen und kommerziellen Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen und Schemata, Werbeunterlagen. Vorbehältlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag räumt sie dem Kunden kein Recht zum Gebrauch der ihr zustehenden Immaterialgüterrechte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung ein.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Im Falle höherer Gewalt, d.h. von Ereignissen ausserhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, welche die ordentliche Erbringung ihrer Leistungen

unter diesem Liefervertrag erheblich beeinträchtigen oder verunmöglichen, wie insbesondere behördliche Anordnungen und Massnahmen, Betriebsunterbrechung, Arbeitskonflikten, Transportproblemen etc., hat die betroffene Partei die andere Partei von der Art des betreffenden Ereignisses und seiner voraussichtlichen Dauer so rasch wie möglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 8.2 Mit Ausnahme von Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen ist die betroffene Partei für die Dauer des betreffenden Ereignisses von der ordentlichen Erbringung ihrer Leistungen freigestellt, hat aber bei Dahinfallen des betreffenden Ereignisses die Leistungserbringung umgehend wieder aufzunehmen.
- 8.3 Die Parteien werden sich in guten Treuen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses von höherer Gewalt so weit als möglich zu reduzieren.

9. Vertragsauflösung

Exaddon ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der Exaddon nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich die Eröffnung des Konkurses, eines Nachlass- oder eines ähnlichen Verfahrens über den Kunden.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1 Anwendbar ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Es gelten die Incoterms 2010 (EXW).

- 10.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Exaddon. Exaddon behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Kunden geltend zu machen.